

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
-Der Gemeindevahlleiter-
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Gemeindevahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 25. Mai 2014 in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) letzte Änderung durch Erstes Gesetz zur Änderung des LKWGz vom 25. November 2013 (GVOBl. Nr. 21 M-V S. 658) fordere ich im Hinblick auf die am 25. Mai 2014 stattfindende Wahl zur Stadtvertreterversammlung in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Gemeindevahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bildet gemäß § 61 LKWG M-V einen Wahlbereich.

3. Aufstellung der Gemeindevahlvorschläge

3.1. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Gemeindevahlvorschläge können einreichen:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerberin/Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V). Eine Partei, eine Wählergruppe oder eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber darf jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Gemeindevahlvorschläge müssen spätestens **am 13. März 2014, 18.00 Uhr beim Gemeindevahlleiter im Rathaus der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Wahlbüro, Zimmer 6, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, schriftlich** eingereicht werden (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V).

Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter erhältlich.

3.3. Inhalt und Form der Gemeindevahlvorschläge (§ 16 LKWG M-V)

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4 der LKWG M-V,

- für Parteien und Wählergruppen - Formblatt 4.1.1 bis 4.1.3,
- für Einzelbewerberinnen und –bewerber - Formblatt 4.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten.
- b) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- c) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- d) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- e) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- f) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

- g) Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- h) Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

4. Anzahl der Vertreter

Nach § 60 Abs. 2 LKWG M-V beträgt die Anzahl der Mitglieder der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

19

5. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Nach § 24 Abs. 4 LKWO M-V beträgt die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen oder Bewerber in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

24

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin bzw. dieses Bewerbers enthalten.

6. Hinweise für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 02. Mai 2014 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 18. April 2014 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Ostseebad Kühlungsborn, 16.01.2014

(Dienstsiegel)

Philipp Reimer
(Gemeindewahlleiter)

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 13.02.2014